



Gemeindeamt Schönberg im Stubaital

Römerstraße 1, 6141 Schönberg
+43 5225 62570
gemeinde@schoenberg-stubaital.gv.at
www.schoenberg-stubaital.gv.at

02.07.2026

Im

Kinder+raum Schönberg

gelangt mit Anfang September die Stelle einer

pädagogischen Fachkraft (Teilzeit)

zur Besetzung.

Ihre Aufgabe als pädagogische Fachkraft umfasst die pädagogische Führung der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung (Kindergarten- und Kinderkrippenkinder) am Dienstag und Mittwoch im Kinder+raum Schönberg. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 7,5 Wochenstunden und setzt sich aus 6,5 Stunden zur Kinderbetreuung sowie eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit zusammen.

Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema ki1 („kurze Ferien“). Das Mindestentgelt beträgt monatlich Euro 3.465,40 brutto (Stufe 3, bei Vollbeschäftigung). Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige Besonderheiten (Kinderzulage, Fahrtkostenzuschuss/ Klimaticket etc.) erhöht. Allen MitarbeiterInnen des Kindertraumes Schönberg, welche während des Mittagstisches im Einsatz sind, wird zudem ein kostenloses Mittagessen zur Verfügung gestellt.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet (vgl. §31 TKKG):

- abgeschlossene Ausbildung als Kindergartenpädagogin/in
- Berufserfahrung von Vorteil
- verantwortungsvoller Umgang und Freude an der Arbeit mit Kindern
- selbstständiges Arbeiten, gute Teamfähigkeit und ein freundliches Auftreten
- abgeschlossener Erste-Hilfe-Kurs
- Unbescholtenheit

Bei Interesse an dieser Tätigkeit sind schriftliche Bewerbungen bis spätestens **20. Juli 2026** an das Gemeindeamt Schönberg, Römerstraße 1, 6141 Schönberg oder per Mail an amtsleiter@schoenberg-stubaital.gv.at unter Beilage der üblichen Unterlagen zu richten.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Hermann Steixner